

Beschluss der Trägerversammlung TV 06 / 2006 zu Arbeitsgelegenheiten nach § 16 (3) SGB II außerhalb des sozialen Bereiches

1 Grundlage:

Die nachfolgende Empfehlung untersetzt die Tätigkeitsfelder 1, 2, 4, 6, 7, 9, 10, 11 und 12 des Förderkonsenses vom November 2004.

Weiterhin gelten die gesetzlichen Bestimmungen des SGB II, wie das Steuerungs- und Regionale Aktionsprogramm U 25 in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2 Allgemeine Kriterien:

Arbeitsgelegenheiten außerhalb des sozialen Bereiches müssen die Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Zusätzlichkeit und des öffentlichen Interesses bedienen.

- Bei der Gemeinnützigkeit soll grundsätzlich auf Träger abgestellt werden, welche die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erfüllen. Ausgenommen sind hiervon insbesondere Qualifizierungsmaßnahmen (Kategorie B) und Projekte von besonderer arbeitsmarktpolitischer Bedeutung. Hierbei ist zu sichern, dass keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, keine Gewinne in Einzelabschnitten erzielt werden und somit der Projektinhalt gemeinnützig ist.
- Die Beurteilung der Zusätzlichkeit stellt insbesondere auf den Ausschluss von gesetzlichen Regelleistungen und Pflichten (z.B. Betreiber- und Betriebsicherungspflichten) ab. Hierunter fallen insbesondere alle kosten- und pflegesatzfinanzierten Leistungen auf Grundlage eines Gesetzes oder einer Verordnung.
- Das öffentliche Interesse resultiert aus der fachspezifischen Schwerpunktsetzung und Beurteilung der Stadt Dresden.

Arbeitsgelegenheiten sollen grundsätzlich nachrangig und ergänzend zur Förderung der öffentlichen Hand eingesetzt werden (Ausschluss Doppelfinanzierung). Dies soll in die Stellungnahme der Fachämter ergänzend aufgenommen werden.

Bei der Auswahl der Teilnehmer für die Maßnahmen, welche sich direkt auf die Arbeit mit Menschen beziehen, sind die Prinzipien des Fallmanagement zu berücksichtigen.

Die Tätigkeitsfelder in einer beantragten Maßnahme sollten, wenn möglich, in einem Zuständigkeitsbereich der Kammern liegen.

Bei allen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer entsprechend der fachlichen Notwendigkeiten durch den Maßnahmeträger bzw. seinen Kooperationspartner angeleitet und betreut werden. Bei der Planung und Bewilligung von Maßnahmen sollte in der Gesamtheit der Intention des Förderkonsenses sowie einer Trägerpluralität Rechnung getragen werden.

In den Tätigkeitsbeschreibungen ist die Untersetzung der vorgenannten Kriterien nach Einsatzort darzustellen und zu berücksichtigen. Der Arbeitsumfang muss im Verhältnis zu der Anzahl der Teilnehmer stehen. Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit.

Der Maßnahmeträger und Bewilligungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass o. g. Bewilligungsvoraussetzungen über die Gesamtlauzeit der Maßnahme eingehalten und auch durch diesen kontrolliert werden.

Für Maßnahmen außerhalb des Förderkonsenses sind durch den Träger eigenverantwortlich die allgemeinen Kriterien der Zusätzlichkeit, Gemeinnützigkeit und des öffentlichen Interesses sicherzustellen und die entsprechenden Stellungnahmen der verantwortlichen Kammern, Verbände und Ämter einzuholen.

3 Spezifische Einsatzbereiche:

Die Auflistung in der Anlage stellen Schwerpunkte und eine Konkretisierung kommunaler Einsatzmöglichkeiten für Arbeitsgelegenheiten dar.

Maßnahmeinhalte, die über die Bereiche des Förderkonsenses und die beschriebenen Einsatzfelder hinausgehen, bedürfen einer

gesonderten Einzelfallprüfung.

Die Anlage ersetzt nicht die Anforderungen gemäß Punkt 2.

Zu Punkt 1 des Förderkonsenses: Angebote im Freizeit- und Sportbereich

- a) -Unterstützung der Vereinsarbeit
 - (insbesondere Tätigkeiten mit Außenwirkung von Vereinen und Einrichtungen, z. B. Öffentlichkeitsarbeit;
 - Tätigkeiten, welche sich auf das satzungsgemäße Eigenleben des Vereins beziehen, sind auszuschließen)
- b) -Mithilfe bei der Übungsleitertätigkeit
- c) Mithilfe bei der materiellen Sicherstellung der Freizeitaktivitäten
 - (nach genereller Erteilung der UBE des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus bzw. der Kreishandwerkerschaft)

Punkt 2 und 4 unverändert zum Förderkonsens vom Nov. 2004

Zu Punkt 6 des Förderkonsenses Angebote im Dienstleistungsbereich (nach genereller Zustimmung der IHK und der Stadtliga der Wohlfahrtsverbände)

Punkt 7 unverändert

Zu Punkt 9 des Förderkonsenses: Angebote im Landschafts- und Naturschutz (nach Prüfung durch den Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau)

- Einfache Renaturierungsarbeiten zur Erhaltung und Verbesserung des Landschafts- und Naturschutzes
- Hilfe zur Bestandspflege von Forstgebieten
- Unterstützung von Aktivitäten im Kinder- und Jugendnaturschutz
- Erhaltung und Pflege historischer Landschaftsanlagen

Punkt 10 unverändert

Zu Punkt 11 des Förderkonsenses: Angebote in Werkstätten nach Zustimmung der Kreishandwerkerschaft (Bei allen Maßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB II zu beachten.)

- Berufsorientierungsmaßnahmen in Werkstätten (Bei der Auswahl der Berufsfelder ist der Bedarf der Wirtschaft mit Fachkräften zu berücksichtigen)
- Trainings- und Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit in Werkstätten
- Werkstatttätigkeiten zur Bereitstellung von Gegenständen für soziale Zwecke
- Werkstatttätigkeiten im Bereich der Ersatzteilgewinnung/Müllvermeidung aus ausgesonderten Wirtschaftsgütern

Punkt 12 des Förderkonsens Angebote im Tourismusbereich nach Prüfung und Zustimmung der IHK

Zu Punkt 13 des Förderkonsens Angebote im Hoch- und Tiefbau nach Prüfung der Kreishandwerkerschaft

- Vor- und Nacharbeiten in geringem Umfang als Voraussetzung für Gewerbeaufträge
- Trainings- und Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit in den Bauhaupt- und